

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Österreich

Ziel 2: Steigerung der Wertschöpfung in Österreich

Ziel 3: Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Förderung der Stromkosten für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb in den Jahren 2027-2029

Maßnahme 2: Festlegung von verbindlichen Investitionsmaßnahmen iHv 50% der Förderhöhe

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Klima

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	0	-75.000	-75.000	-75.000	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-75.000	-75.000	-75.000	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030
Direkte Zuschüsse zu den Stromkosten energieintensiver Unternehmen iRd ISP	0	75.000	75.000	75.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Industriestrompreis-Gesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über die Förderung der Stromkosten energieintensiver Industrieunternehmen (Industriestrompreisgesetz – ISPG)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2027

Erstellungsjahr: 2026

Letzte Aktualisierung: 11.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Strompreise für industrielle Endverbraucher in Österreich haben in den vergangenen Jahren ein hohes Niveau erreicht und stellen ein Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts dar. Bis sich die Dekarbonisierung des Stromsystems vollständig in niedrigeren Strompreisen niederschlägt, sind energieintensive Industriezweige in Österreich weiterhin mit höheren Kosten sowie erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Preisentwicklung konfrontiert. Dadurch erhöht sich das Risiko einer Verlagerung dieser Industriezweige an Standorte außerhalb der Union, an denen es keine Umweltvorschriften gibt oder diese weniger anspruchsvoll sind (Carbon-Leakage). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass hohe Stromkosten von

der Elektrifizierung der Produktionsprozesse abhalten, die für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union unerlässlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in der "Industriestrategie Österreich 2035" die Einführung eines Industriestrompreises für die Jahre 2027-2029 beschlossen. Dieser wird neben dem Stromkosten-Ausgleichsgesetz (SAG) die energieintensive Industrie entlasten. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen zu sichern, Carbon Leakage und Standortverlagerungen zu vermeiden sowie ein Level-Playing-Field mit anderen europäischen Industriestandorten herzustellen. Für den Industriestrompreis stehen dabei 75 Mio. € jährlich zur Verfügung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Industriestrompreis-Gesetz findet die Stromkostenförderung ausschließlich durch das Stromkosten-Ausgleichsgesetz (SAG) statt. Mehrere Branchen wie zB Steine und Erden, Maschinenbau oder bestimmte Sektoren der Lebensmittelindustrie sind im SAG gemäß ETS-Leitlinien nicht antragsberechtigt, obwohl sie einem erheblichen Risiko der Verlagerung von Tätigkeiten an Standorte außerhalb der Union, an denen es keine Umweltvorschriften gibt oder diese weniger ehrgeizig sind, ausgesetzt sind. Im Industriestrompreis-Gesetz sind gemäß der beihilferechtlichen Grundlage im Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie zusätzliche Sektoren mit Carbon-Leakage Risiko antragsberechtigt.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2032

Eine abschließende, umfassende Evaluierung soll im Jahr der Umsetzung der letzten Maßnahme (Gegenleistung) stattfinden. Daten und Informationen für die Evaluierung umfassen jedenfalls alle Förderdaten, die im Zuge der Gewährung von Förderungen erhoben werden insbesondere Angaben zu den von den Unternehmen verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen (Energieintensität, CO2-Emissionen etc) sowie Informationen zur Entwicklung der Strompreise, des BIP sowie der Beschäftigung in den betroffenen Sektoren oder Teilsektoren.

Eine jährlicher Bericht über die Investitionsmaßnahmen erfolgt gemäß § 11 ISPG über die umgesetzten Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Erhebung der Kennzahlen zur Investitionstätigkeit und zu den Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Österreich

Beschreibung des Ziels:

Die österreichische Industriestrategie sieht zur Entlastung energieintensiver Unternehmen vor, dass ein Industriestrompreis eingeführt wird. Dieser dient der Herstellung fairer Bedingungen mit wichtigen Wettbewerbs- und Handelspartnern. Die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Standorte insbesondere für energieintensive Branchen wird dadurch für einen begrenzten Zeitraum abgesichert, bis durch strukturelle Maßnahmen die Strompreise nachhaltig sinken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Förderung der Stromkosten für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb in den Jahren 2027-2029

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Großhandelsstrompreis für energieintensive Unternehmen im Zeitraum der Förderung

Ausgangszustand 2026: 85 €/MWh

Zielzustand 2029: 60 €/MWh

EEX-Strombörse

Ohne Entlastung wird für 2028 ein jahresdurchschnittlicher Großhandelspreis von 71 €/MWh angenommen (EEX Jahresfutures 2028). Im Jahr 2026 beträgt dieser Preis 85 €/MWh.

Unter Annahme einer Mittelausstattung des ISP iHv 75 Mio. €/a sowie Strompreisen von 99 €/MWh (im Jahr 2027), 79 €/MWh (2028), 71 €/MWh (2029) werden im Förderzeitraum 11-12 EUR/MWh für die Stromkosten energieintensiver Unternehmen bezuschusst. Im Jahr 2029 werden die Großhandelsstrompreise für energieintensive Anlagen so von 71 auf 60 €/MWh gesenkt.

Ziel 2: Steigerung der Wertschöpfung in Österreich

Beschreibung des Ziels:

Sinkende Stromkosten verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der entlasteten Betriebe, ermöglichen günstigere Absatzpreise und stimulieren so die Nachfrage nach ihren Gütern und Dienstleistungen. Über Vorleistungsverflechtungen und konsuminduzierte Effekte profitiert die gesamte österreichische Volkswirtschaft.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Förderung der Stromkosten für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb in den Jahren 2027-2029

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Wertschöpfung in Österreich

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €

Zielzustand 2030: 92 Mio. €

Interne Modellierung (Input-Output-Analyse)

Infolge des ISP und den daraus resultierenden Impulsen für die inländische Wirtschaftstätigkeit ergeben sich im Betrachtungszeitraum durchschnittliche jährliche Bruttowertschöpfungseffekte iHv 79 Mio. € im Jahr 2027, 92 Mio. € im Jahr 2028, 87 Mio. € im Jahr 2029. Diese Impulse beleben nicht nur die Wirtschaftstätigkeit der direkt betroffenen Unternehmen, sondern entfalten über deren Produktionsketten hinweg gesamt wirtschaftliche Wirkungen.

Ziel 3: Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie

Beschreibung des Ziels:

Das ISP-G verfolgt das Ziel, die Transformation der Industrie in einem klimaneutralen Energiesystem zu unterstützen. Es besteht die Gefahr, dass hohe Stromkosten von der Elektrifizierung der Produktionsprozesse abhalten, die für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union unerlässlich ist. Darüber hinaus wird die Gewährung der Förderungen verpflichtende Investitionen geknüpft, die zur Senkung der Kosten des Stromsystems, zur Erhöhung der Flexibilität sowie zur Elektrifizierung und Effizienzsteigerung beitragen. Der

Industriestrompreis stellt kein dauerhaftes Subventionsinstrument dar, sondern ein gezielt ausgestaltetes, beihilfenrechtlich abgesichertes Übergangsinstrument, das wirtschaftliche Stabilisierung mit energie- und klimapolitischen Zielsetzungen verbindet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Festlegung von verbindlichen Investitionsmaßnahmen iHv 50% der Förderhöhe

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zusätzliche Senkung der Treibhausgasemissionen der energieintensiven Industrie in Österreich

Ausgangszustand 2026: 0 t CO₂eq

Zielzustand 2031: 81.000 t CO₂eq

Siehe Klimacheck

Siehe Klimacheck

Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung der Stromkosten für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb in den Jahren 2027-2029

Beschreibung der Maßnahme:

Gegenstand der Förderung ist der tatsächliche Stromverbrauch von Anlagen energieintensiver Unternehmen in den in Anhang 1 genannten Sektoren, unabhängig von der Art der Strombeschaffung oder der Erzeugungsquelle. Damit wird eine bezugs- und technologie neutrale Ausgestaltung der Förderung gewährleistet. Maßgeblich für die Förderberechnung sind ausschließlich nachträglich festgestellte Ist-Daten zum tatsächlichen Stromverbrauch der jeweiligen Anlage.

Die Förderung erfolgt in Form direkter Zuschüsse und ist zeitlich auf die Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029 begrenzt. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 50% des Referenzpreises für maximal 50% des tatsächlichen Stromverbrauchs und ist anhand der durch das ISP-G vorgegebenen Ermittlungsformeln zu bemessen. Durch diese Begrenzung wird sichergestellt, dass die Förderung verhältnismäßig bleibt und weiterhin ein relevanter Anteil des Stromverbrauchs dem Marktpreis ausgesetzt ist. Anreize für einen effizienten Energieeinsatz sowie für Investitionen in stromsparende und flexibilitätssteigernde Maßnahmen sollen erhalten bleiben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Österreich

Ziel 2: Steigerung der Wertschöpfung in Österreich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Vollständige Auszahlung der Fördermittel iHv 72 Mio €/a an förderberechtigte Unternehmen

Ausgangszustand 2026: 0,0 Mio. €

Zielzustand 2030: 216,0 Mio. €

Industriestrategie / MRV "Umsetzung Industriestromabsicherung 2027-2029"

Die Fördermittel werden in den Jahren 2028-2030 für die Abrechnungsjahre 2027-2029 ausgezahlt. Angenommen wird eine jährliche budgetäre Bedeckung von 75 Mio. €, wobei 72 Mio. € an Förderwerber ausbezahlt werden. Soweit nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Förderungen auszahlen zu können, werden sämtliche Förderungen quotall gekürzt

Maßnahme 2: Festlegung von verbindlichen Investitionsmaßnahmen iHv 50% der Förderhöhe

Beschreibung der Maßnahme:

Förderwerbende Unternehmen müssen sich verpflichten, in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Energiesystems leisten. Zugleich wird ausdrücklich

klargestellt, dass diese Investitionen nicht zu einem erhöhten Verbrauch fossiler Brennstoffe führen dürfen, um eine kohärente Ausrichtung mit bestehenden energie- und klimapolitischen Zielen sicherzustellen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zusätzlich ausgelöste Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €

Zielzustand 2031: 108 Mio. €

ISP-G §6

Mindestens 50% des gewährten Förderbetrags müssen von geförderten Unternehmen für Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie gemäß §6 ISP-G aufgewendet werden. Über die drei Jahre Gültigkeitszeitraum des ISP werden so in Summe mindestens 108 Mio. € zusätzlich am Standort investiert.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	225.000	75.000	75.000	75.000	0	0
davon Bund	225.000	75.000	75.000	75.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-225.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
davon Bund	-225.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	225.000	0	75.000	75.000	75.000	0
davon Bund	225.000	0	75.000	75.000	75.000	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-225.000	0	-75.000	-75.000	-75.000	0
davon Bund	-225.000	0	-75.000	-75.000	-75.000	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030
Direkte Zuschüsse zu den Stromkosten energieintensiver Unternehmen iRd ISP	0	75.000	75.000	75.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Förderung erfolgt in Form direkter Zuschüsse und ist zeitlich auf die Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029 begrenzt. Die Auszahlungen erfolgen in den jeweils darauffolgenden Jahren, 2028-2030. Unter Annahme einer Mittelausstattung iHv 75 Mio. €/a sowie Strompreisen von 79-99 €/MWh in den Jahren 2027-2029 werden 11-12 EUR/MWh für die Stromkosten energieintensiver Unternehmen bezuschusst. Unternehmen mit Stromverbrauch von <1GWh sind dabei von der Förderung ausgeschlossen. Anlagen, die eine Förderung in der parallelen Förderschiene SAG erhalten, sind von der Förderung im ISP ausgeschlossen.

Förderwerbende Unternehmen müssen sich verpflichten, 50% der erhaltenen Förderung in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne dabei den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be- /Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	Energieintensive Unternehmen gemäß ISP-G	255	282.353	72.000.015	Durchschnittliche Förderung je Unternehmen gemäß ISP-G.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinvestitionsverpflichtungen iHv 50% des Förderbetrags kommt es zu Investitionsvolumen von 36 Mio. € pro Jahr. Investitionen werden in neue oder modernisierte Anlagen getätigt, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne zu einem erhöhten Verbrauch fossiler Brennstoffe zu führen.

Aufgrund der weiten Ausgestaltung der förderfähigen Investitionstätigkeiten wird hier eine gleichmäßige Aufteilung auf "sonstige Bauinvestitionen", "Ausrüstungen" und "sonstige Investitionen" gewählt.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Exporte

Die Offenheit gegenüber dem internationalen Handel ist ein zentrales beihilferechtliches Kriterium im Industriestrompreis-Gesetz. Die Handelsintensität auf Unionsebene beträgt für alle förderfähigen Sektoren im ISP-G mindestens 5%. Da die Wettbewerbsfähigkeit dieser Branchen durch geringere Energiepreise gestärkt wird, sind höhere Exportvolumina zu erwarten. Eine konkrete Abschätzung ist aufgrund der Bandbreite der förderfähigen Branchen aber schwierig.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2027	2028	2029	2030	2031
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau	12,00	12,00	12,00		
	Ausrüstung	12,00	12,00	12,00		
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen	12,00	12,00	12,00		
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich			3,00	3,00	3,00	
Transfer	Alle Haushalte					
	Ausland (private)					
	Unternehmen					
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		36,00	39,00	39,00	3,00	

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2027	2028	2029	2030	2031
Wertschöpfung in Mio. €	7,46	12,67	20,71	11,03	10,39
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	3,88	5,13	8,51	2,81	3,87
Beschäftigung (in JBV)	185,78	256,02	414,32	122,04	164,20

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinvestitionsverpflichtungen iHv 50% der Fördersumme kommt es zu Investitionsvolumen von 36 Mio. € pro Jahr. Der Anteil der an Unternehmen in Österreich vergebenen Aufträge wird dabei auf 14 - 16 Mio. € pro Jahr geschätzt.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Durch die Entlastungsmaßnahmen sind positive Beschäftigungseffekte zu erwarten, die sowohl unmittelbar bei den begünstigten Betrieben als auch mittelbar über das Zuliefernetzwerk und die konsuminduzierte Nachfrage entstehen.

Der Studie "Gesamtwirtschaftliche Wirkung von Energiepreismaßnahmen" zufolge werden durch die zusätzlich stimulierte Wirtschaftstätigkeit iZd Industriestrompreises im Durchschnitt der Jahre 2027–2029 rund 770 Beschäftigungsverhältnisse gesichert oder geschaffen.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Anrechenbare Investitionstätigkeiten gemäß § 6 ISP-G wie u.a. Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen, Nutzung, Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme oder Maßnahmen zur Kreislaufführung technischer Gase, Rohstoffe und Prozessmedien tragen zur Effizienzsteigerung des österreichischen Industriestandortes bei.

Es wird angenommen, dass Investitionsmaßnahmen ab 2029 und bis spätestens 2034 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Der Industriestrompreis gewährt direkte Zuschüsse zu den Stromkosten energieintensiver Unternehmen, bei denen die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität auf Unionsebene mindestens 2 % ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf Unionsebene jeweils mindestens 5 % beträgt. Dementsprechend steigt für jene Sektoren die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Österreich gegenüber Standorten außerhalb der Union, an denen es keine Umweltvorschriften gibt oder diese weniger ehrgeizig sind.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**Auswirkungen auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer**

Auswirkungen auf unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer sind - abgesehen von einem allgemein positiven Beschäftigungseffekt - nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Durch die positiven Beschäftigungseffekte ist generell von einem positiven Effekt auf die Arbeitslosenrate zu erwarten. Im Vergleich zu einem Nullszenario werden durch den Industriestrompreis Arbeitsplätze gesichert.

Auswirkungen auf das Klima**Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen**

Sektor	Summe	2029	2030	2031	2032	2033
Energie und Industrie Gesamt	-163.183	-13.820	-27.248	-40.739	-40.695	-40.681
Energie und Industrie – ETS 1**	-70.717	-5.974	-11.799	-17.653	-17.644	-17.647
Energie und Industrie – Nicht ETS 1*	-92.466	-7.846	-15.449	-23.086	-23.051	-23.034
	Summe	2029	2030	2031	2032	2033
Gesamt	-163.183	-13.820	-27.248	-40.739	-40.695	-40.681
ESR*	-92.466	-7.846	-15.449	-23.086	-23.051	-23.034
Energie und Industrie – ETS 1**	-70.717	-5.974	-11.799	-17.653	-17.644	-17.647

Welche Treibhausgas-„Lock-in“-Effekte entstehen oder werden durch das Vorhaben verstärkt?

Bei den Investitionserfordernissen im ISP-G handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen, die gemäß beihilferechtlicher Grundlage den Verbrauch fossiler Brennstoffe nicht in die Höhe treiben. Es entstehen daher keine Lock-In Effekte.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	75.000	75.000	75.000	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch						
Betroffenes Detailbudget						
Aus Detailbudget						
2027		2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG		0	75.000	75.000	75.000	0
400601 Energie und Transformation						

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Teilbudget 40.06.01: Energie und Transformation. Der Budgetposten 7434 - 003 "SAG" im BVA 2028 schließt dabei das SAG sowie den Industriestrompreis ein, für die in Summe 250 Mio. €/a veranschlagt sind.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030
Bund	3.000	3.000	3.000	
Länder				
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	3.000	3.000	3.000	

in €		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Abwicklungskosten	Bund	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00		

Die Abwicklungskosten werden mit max. 4% des Förderungsvolumens abgeschätzt. Eine genauere Abschätzung erfolgt im Zuge der Vertragserstellung mit der Abwicklungskosten auf Basis des Kosten-Mengengerüst.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030
Bund	72.000	72.000	72.000	
Länder				
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	72.000	72.000	72.000	

in €		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderung ISP	Bund	255	282.352,00	255	282.352,00	255	282.352,00		

Es stehen dabei 75 Mio. € jährlich für das ISP zur Verfügung.

Schätzungen des Umweltbundesamtes zufolge sind bei Annahme einer Mindestschwelle von 1 GWh/a 455 Unternehmen im ISP förderberechtigt. Im SAG sind ca. 200 Unternehmen förderberechtigt. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, die im SAG antragsberechtigt sind, auch dort Förderungen beantragen. Da keine Kumulierbarkeit zwischen den beiden Förderschienen möglich ist, werden hier unter Anzahl der Empfänger jene Unternehmen gezählt, die nur im ISP antragsberechtigt sind.

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2029	2030	2031	2032					
Energie und Industrie Gesamt	-163.183	-13.820	-27.248	-40.739	-40.695					
Energie und Industrie – ETS 1**	-70.717	-5.974	-11.799	-17.653	-17.644					
Energie und Industrie – Nicht ETS 1*	-92.466	-7.846	-15.449	-23.086	-23.051					

	Summe	2029	2030	2031	2032
Gesamt	-163.183	-13.820	-27.248	-40.739	-40.695
ESR*	-92.466	-7.846	-15.449	-23.086	-23.051
Energie und Industrie – ETS 1**	-70.717	-5.974	-11.799	-17.653	-17.644

ENTWURF

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.09.2026 14:25:03

WFA Version: 0.0

OID: 6083

A0|B0|C0|D0|I0|L0|M0

ENTWURF